



DER GENERALBUNDESANWALT

BEIM BUNDESGERICHTSHOF

DER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Der Generalbundesanwalt [REDACTED]

Aktenzeichen

1530 Lfd.Nr. 4/2021

(bei Antwort bitte angeben)

Betrifft: Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 9. März 2022
(Webservice fragdenstaat.de - Anfragenr.: 242774)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

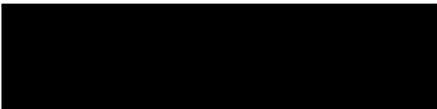
mit E-Mail vom 9. März 2022 begehren Sie unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) die Übersendung der gegen den früheren Bundeskanzler Gerhard Schröder gestellten Strafanzeige wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit.

Die von Ihnen beehrte Auskunft wird nicht erteilt werden können. Zwar ist ein grundsätzlich jedermann zustehender Anspruch auf Auskunft gegenüber Bundesbehörden im Informationsfreiheitsgesetz geregelt. Er besteht vorliegend aber schon deshalb nicht, weil die beehrte Auskunft in engem Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufgaben des Generalbundesanwaltes als Strafverfolgungsorgan stehen würde. Entscheidend für die informationsrechtliche Zuordnung ist der unmittelbare funktionale Zusammenhang mit der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16. Mai 2017 - 10 S 1478/16 - juris).

Soweit der Generalbundesanwalt als Organ der Rechtspflege handelt, nimmt er keine öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben wahr, für die allein der Auskunftsanspruch nach IFG besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. Februar 2019 - 7 C 23/17 -, juris Rdnrn. 15 ff.). Zudem sind Auskünfte aus den Bereichen der Ermittlungstätigkeit des Generalbundesanwaltes vom Auskunftsanspruch nach IFG generell ausgenommen.

Da Ihr Antrag deshalb abzulehnen sein wird, bitte ich binnen zwei Wochen um Mitteilung Ihrer Postadresse, damit Ihnen ein rechtsmittelfähiger Bescheid zugestellt werden kann. Andernfalls gehe ich davon aus, dass sich Ihr Begehren erledigt hat und Sie auf eine förmliche Bescheidung verzichten.

Mit freundlichen Grüßen



Im Zusammenhang mit Ihrer Eingabe werden solche Daten gespeichert, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und das Verwaltungshandeln der Bundesanwaltschaft ordnungsgemäß zu dokumentieren.

Einzelheiten zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten können Sie den Datenschutzhinweisen unter [„https://www.generalbundesanwalt.de/DE/Service/Datenschutz/datenschutz_node.html“](https://www.generalbundesanwalt.de/DE/Service/Datenschutz/datenschutz_node.html) entnehmen.